

E. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen



E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen	
E.2.1 Erhaltungsschnitt	
Beschreibung	Förderfähig ist die Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen. Ein extensiver Obstbestand ist eine mit Hochstamm-Obstbäumen bepflanzte Fläche, deren Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,60 Meter misst. Die Bestandsdichte darf 100 Obstbäume pro Hektar nicht überschreiten.
Förderhöhe	6 Euro je im Verpflichtungszeitraum gepflegten Baum / Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Verpflichtungszeitraum mindestens ein Erhaltungsschnitt an jedem Hochstamm-Obstbaum • Markierung der geschnittenen Bäume • Keine Beseitigung von Bäumen (Ausnahmen durch Bewilligungsstellen) • Im Verpflichtungszeitraum abgestorbene Bäume können bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums gefördert werden. • Qualifizierungsnachweis der Person, die Schnitt durchführt (Nachweis muss vor Beginn der ersten Schnittmaßnahme der Bewilligungsstelle vorgelegt werden) • Regelmäßige Pflege oder Bewirtschaftung der Flächen unter und zwischen den Bäumen • Flächenwechsel ist nicht zulässig
Kulissen	<ul style="list-style-type: none"> • Schläge sind potentiell förderbar, wenn sie mit mindestens 500 Quadratmetern im HALM-Layer „Streuobst Vögel (Priorität 1)“ und/oder „Streuobst-Amt“ (siehe HALM-Viewer) liegen. • Ökologisch wirtschaftende Betriebe: Schläge sind hessenweit, auch außerhalb der HALM-Layer, förderbar.
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	Auswahlkriterien

E. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen



E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen

E.2.2 Nachpflanzung

Beschreibung	Förderfähig ist die Nachpflanzung von Hochstamm-Obstbäumen zur extensiven Obsterzeugung.
Förderhöhe	55 Euro pro Baum im Pflanzjahr und 6 Euro pro Baum in den folgenden Verpflichtungsjahren / Jahr
Zuwendungs- bestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • ausschließlich regional typische und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasste Obstbaumsorten (siehe Richtlinie Anlage 8) • Als Pflanzmaterial: Hochstamm-Obstbäume, deren Stammhöhen bis zum Kronenansatz mindestens 1,60 Meter messen und die auch auf einer Sämlingsunterlage oder einer stark wachsenden Unterlagensorte veredelt sind • Mindestpflanzabstand 10 Meter • Die Pflanzung muss im ersten Verpflichtungsjahr erfolgen • Schutz der Jungbäume gegen Verbiss • Hinreichende Offenhaltung der Baumscheibe • Nach der Pflanzung abgestorbene Bäume sind zu ersetzen
Kulissen	<ul style="list-style-type: none"> • im HALM-Layer „Streuobst-Region“ und/oder im HALM-Layer „Streuobst-Vögel“, Priorität 1, und/oder • Teilnehmer am Förderverfahren „B.1 Ökologischer Landbau“
Verpflichtungs- zeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Förderung kann nur in Kombination mit der Maßnahme E.2.1 gewährt werden • Auswahlkriterien